

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.10.1976

Geschäftszahl

1772/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1220/61 E 19. März 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Tatbestandsmäßigkeit einer Übertretung des § 1 Art 9 Abs 6 SRG genügt das bloße Zuwiderhandeln gegen das Gebot, die Geschäftsräume geschlossen zu halten, die tatsächliche Ausübung des Gewerbes ist nicht erforderlich.